

Todsünde verbieten könne? Diese Frage ist zu bejahen, wenn zwei Bedingungen vorhanden sind: nämlich 1) wenn der Bischof diesbezüglich legislative Gewalt besitzt, und 2) wenn das betreffende Blatt wirklich gefährliche Irrthümer in Sachen des Glaubens und der guten Sitte verbreitet. Was die erste Bedingung betrifft, so ist zu bemerken, daß den Bischöfen jene Gewalt nicht bloß kraft ihres Amtes zusteht, sondern auch durch eigene Entscheidungen des päpstlichen Stuhles und der römischen Congregation zuerkannt worden ist. Eine derartige Entscheidung, welche bei Müller, l. c. und bei anderen Auctoren angeführt ist, hat die Congr. Inquis. schon im Jahre 1832 an die Schweizer Bischöfe erlassen. Da in unserem Falle auch die zweite Bedingung eintrifft, so ist kein Zweifel, daß sich Liberalis durch Verletzung jenes Blattes einer schweren Sünde schuldig macht; und der Vorwand, daß die bischöfliche Verordnung für ihn zwecklos sei, kann ihn von der Verpflichtung des Gehorsams nicht entbinden, da diese Verpflichtung nur dann aufhört, wenn ein Gesetz für die ganze Communität zwecklos geworden (Müller l. c. I. I. § 71.). Wenn aber Liberalis nur hier und da eine Notiz in jenem verbotenen Blatte lesen würde, so würde er sich dadurch noch keiner schweren Sünde schuldig machen.

Trient.

Prof. Dr. Jos. Niglutsch.

XI. (Ein Fall betreffend die divinatio, in specie Physiognomie und Traumdeuterei.)

Titius, ein reicher Familienvater, pflegte sich, so oft er einen Dienstboten einstellte, nicht bei dessen früheren Dienstgeber zu erkundigen über seine Eigenschaften, sondern vielmehr ihn nach den Gesichtszügen, nach der Körper- und vorzüglich nach der Kopfform zu beurtheilen, weil er fest glaubte, daß sich nach der Theorie der Phrenologen die sittliche Beschaffenheit erkennen lasse. Durch ein Unglück geräth er in Armuth. Um wieder zu seiner früheren Wohlhabenheit zu kommen, fängt er an, wöchentlich eine beträchtliche Summe in die Lotterie zu setzen und verlegt sich, um die Nummern zu errathen, auf Traumdeuterei unter Beiziehung von Wahrsagern. Endlich auf die Unerlaubtheit seiner Handlungsweise aufmerksam gemacht, fragt er den Beichtvater um Rath, welcher sich folgende Fragen stellt: 1. Was ist divinatio? 2. Kann der sittliche Charakter aus der Form des Gesichts und der Glieder erkannt werden? 3. Darf man aus Träumen auf die Zukunft schließen? 4. Kann Titius in allen Stücken als schuldlos erklärt werden?

1. Die divinatio besteht darin, daß man mit Hilfe des expresse oder tacite angerufenen Teufels unbekannte Dinge kennen lernen will. So lange also menschliche Wissenschaft, scharfe Beobachtung der Natur u. aus vorhandenen Ursachen auf die Zukunft

schließen, kann keine Rede von *divinatio* sein. Diese *divinatio* kann aber auf zweifachem Wege geschehen, nämlich durch ausdrückliche Anrufung des Teufels, z. B. 1) *Geomantia*, wenn der Teufel durch Zeichen auf der Erde die Zukunft erkennen läßt; 2) *Nekromantia*, wenn er scheinbar einen Todten erweckt, der auf gestellte Fragen antwortet; 3) *Drakel*, wenn er aus Götzenbildern redet; 4) *Haruspicium*, wenn er aus Eingeweiden der Thiere oder Menschen die Zukunft lehrt; 5) *Prästigium*, wenn er selbst den Menschen erscheint; 6) *Pythionismus*, wenn er durch einen lebenden Menschen, den er ganz in Besitz genommen, Antworten ertheilt. — Die stillschweigende *divinatio* geschieht in der 1) *Astrologie* aus der Lage und Bewegung der Gestirne; 2) *Chiromantie* aus den Strichen der Hand; 3) *Physiognomie* aus der Gestalt des Antlitzes und Körpers; 4) *Auspicium* und *Augurium*, wo aus dem Fluge und Gackern der Vögel geschlossen wird.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, „jede Kenntniß unbekannter Dinge, welche weder auf die Offenbarung noch auf natürliche Mittel sich stützt, gehört in's Gebiet der *Divination*“. Was die sittliche Seite der *Divination* angeht, so ist die *expressa* immer schwere Sünde; selbst keine *ignorantia* kann da stattfinden (cf. Deut. 18. 10 und Levit. 20. 6); die *divinatio tacita* aber kann auch ohne schwere Sünde sein, sei es in Folge von Einfalt und Unkenntniß oder wegen Mangels an festem Glauben.

2. Die Gemüthsart kann zwar bisweilen aus der Gesichtsfarbe, den Zügen und anderen Zeichen mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit erkannt werden, z. B. Zornmüthigkeit, Lüfternheit, Neid u. s. w., in der Praxis aber soll man sich vor solchen vorschnellen und darum freventlichen Urtheilen hüten; nie aber können Acte, welche gänzlich vom freien Willen abhängen, ob sie sich nun auf die Vergangenheit oder Zukunft beziehen, mit Sicherheit aus solch zufälligen Formen erkannt werden; jeder Mensch besitzt einen freien Willen, der unabhängig ist von der äußeren Gestalt; durch diesen freien Willen vermag er seine schlimme Gemüthsart zu beherrschen, vermag aber auch unter der Tugendmaske sein böses Gemüth zu verbergen.

Die *Phrenologie* führt in ihrer Anwendung zu tausenderlei Ungerechtigkeiten gegen den Nächsten und zu ebensovieleen und schädlichen Täuschungen seiner selbst.

3. In der Regel sind Träume Schäume; d. h. sie entstehen aus rein natürlichen Ursachen, hängen ab vom Geblüt, Speisen, frühern Erlebnissen, unerwarteten Nachrichten zc. Neuesterst selten sind die gottgegebenen Träume; kommen sie aber direct von Gott, so sind sie regelmäßig mit Zeichen verbunden, welche sie von natürlichen und teuflischen Träumen unterscheidbar machen. Lig. n. 9. Tamburinus etc.

4. Was nun die moralische Seite der Handlungsweise des Titius angeht, so hat er wohl kaum schwer gefehlt, wenn er bei Anstellung von Dienstboten mehr auf deren äußere Erscheinung als auf Zeugnisse früherer Dienstherrn sah, da solche Zeugnisse in Wirklichkeit oft sehr unzuverlässig sind; schwerer gefehlt hätte er allerdings, wenn er seinen phrenologischen Beobachtungen allzu großes Gewicht oder gar eine gewisse Unfehlbarkeit beigelegt hätte. Wenn Titius aus Träumen die in Zukunft gezogenen Lotterienummern kennen zu lernen trachtete, so war seine Handlungsweise ebenso thöricht als seinem Vermögensstande schädlich, mit Rücksicht auf die Sorge für die Familie verwerflich und darum sündhaft, noch sündhafter aber, wenn er auf die Träume allzusehr baute; doch mag ihn seine ignorantia in dieser letztern Hinsicht von schwerer Schuld freisprechen, denn er handelt ja in simplicitate cordis et quodammodo ignoranter. Sofern er aber die Sorge für die Familie schwer vernachlässigte und das durch lange Zeit und durch oft wiederholte höhere Einsätze in die Lotterie, so hat er wohl ex jure naturae an sich schwer gefehlt durch Außerachtlassung seiner strengen Pflicht.

Göhris, Borarlberg.

Pfarrer Josef Dthmar Rudigier.

XII. (Können Anniversarien auch durch die Gewohnheit privilegiert werden?) In der Diöcese A besteht seit undenklichen Zeiten die Gewohnheit, daß in der Octava omnium Sanctorum in jenen Filialkirchen, welche einen eigenen Friedhof haben, für die Seelen der daselbst Beerdigten Todtenofficien gehalten werden meist mit einer Nocturn und einer gesungenen hl. Messe de Requiem sammt Libera. Man nimmt gewöhnlich das 3. Formular, nämlich das für Requiemessen in anniversario. Es wurde die Frage aufgeworfen:

1. Ob es überhaupt erlaubt sei auch in festis dupl. min. im vorliegenden Falle eine Missa de Requiem zu singen?

2. Welches Messformular eventuell zu nehmen sei?

Antwort: Ordinarie ist eine solche Missa de Requiem in fest. dupl. sine indulto apostolico nicht gestattet, auch nicht infra Oct. oo. SS., um so weniger, da in dieser Octav ohnehin mehrere Tage (wenigstens von nun an) als festa rit. semid. für eine solche Messe frei sind. Selbst wenn durch ein apostolisches Indult gestattet wird, daß in fest. dupl. eine Missa cantata de Req. 3, 4mal in der Woche abgehalten werden darf, wird immer die Bedingung hinzugefügt oder vorausgesetzt: „dummodo infra hebdomadam desint dies rit. semid.“

Wenn im vorliegenden Fall für die in den Filialkirchen abzuhaltenden Requiemessen die Tage nicht fixirt sind, wenn 3. B.